

Selbstverständliches Miteinander beginnt bereits im Kindergarten

**Statement Mag.^a Petra Pinetz
Leiterin der Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration des Vereins
Integration Wien**

„Schon im Kindergarten wird der Grundstein für das selbstverständliche Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung gelegt. Das gemeinsame Spielen und Lernen fördert soziale Fähigkeiten, die im späteren Leben ausschlaggebend für gesellschaftliche Toleranz, Akzeptanz und den Respekt für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind. Umgekehrt profitieren Kinder mit Behinderung vom gemeinsam gelebten Alltag und erschließen sich im Kontakt mit Kindern ohne Behinderung neue Lernwelten“¹ – so lautet der einführende Text zur Integration und Entwicklung von Kindern mit Behinderung der Wiener Kindergärten (MA 10).

Diese Textpassage möchte ich an dieser Stelle bekräftigen, da der Kindergarten ein Ort ist, an dem Kinder Fähigkeiten entwickeln und miteinander und voneinander lernen können. Dazu gehört auch ein strukturierter Ablauf, Regeln lernen, verstehen und einhalten, der Umgang mit gleichaltrigen Kindern, die Teilhabe an Bildungsangeboten, das gemeinsame Spiel, Beziehungsaufbau und Umgang mit erwachsenen Personen, die nicht zur Familie gehören, Freundschaften schließen u.a. Ebenso findet im Kindergarten eine Vorbereitung auf die Bildungseinrichtung Schule statt.

Vorschulische und schulische Integration sind eine **unabdingbare Voraussetzung für alle weiterführenden Maßnahmen** (Weiterführung in der Sekundarstufe II, Teilqualifizierung u.a.) und leisten einen **elementaren Beitrag für das gesamte Leben von Menschen mit Behinderungen besonders in Hinblick auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.**

Institutionelle Kinderbetreuung, die die Bereiche „Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung“ (0 bis 6 Jahre) und „Nachmittagsbetreuung/Hort und Ferienzeiten“ im Rahmen der Pflichtschulzeit (6 bis 14 Jahre) umfasst, fällt bislang in die Kompetenz der Länder. Daher gestaltet sich die Kinderbetreuungssituation von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Bislang besteht bzw. bestand auf einen institutionellen Kinderbetreuungsplatz kein Rechtsanspruch – mit Ausnahme des verpflichtenden gesetzlichen Kindergartenjahres, ein Jahr von der gesetzlichen Schulpflicht.

Grundsätzlich steht der Besuch von institutionellen Einrichtungen allen Kindern offen, wobei neben integrativen Angeboten auch spezifische Angebote (heilpädagogische) Einrichtungen bestehen.

Erfahrungen in der Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration zeigen, dass Familien mit einem Kind mit Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung mit einer Vielfalt an Problembereichen konfrontiert sind, wenn sie eine institutionelle

¹ <http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/abteilung/integration.html>

Kinderbetreuung wünschen, aber auch wenn sie bereits einen Platz haben. Diese sind in Kürze zusammengefasst²:

- Für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen unter 3 Jahren stehen kaum Tagesmütter und Krippenplätze bereit.
- Mangel an Integrationsplätzen und Wartezeit auf einen Kindergartenplatz für 3- bis 6jährige Kinder: Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder Kinder, die medizinische oder pflegerische Versorgung benötigen, warten oft bis zu drei Jahre auf einen Kindergartenplatz. Mit der Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres im Jahr 2009 hat sich die Situation noch zugespitzt. Insbesondere Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder Kinder, die eine bestimmte medizinische und/oder pflegerische Leistung benötigen, besuchen häufig heilpädagogische Gruppen.
- Erhalten Kinder mit chronischen Erkrankungen einen Kindergarten- oder Hortplatz, müssen häufig die Eltern die medizinische Versorgung und/oder notwendige pflegerische Leistungen übernehmen – sei es finanziell oder durch die Organisation von Personal.
- Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen dürfen oft den Kindergarten oder den Hort nur für eine bestimmte Zeit besuchen (z.B. 08.00 bis 10.00 Uhr). Dadurch werden sie von Gruppenaktivitäten u.a. ausgeschlossen und oft zu Ausflügen und Exkursionen nicht mitgenommen, da entsprechendes Personal fehlt oder keine Verantwortung übernommen wird.
- Mit 2009 wurde das verpflichtende halbtägige Kindergartenjahr durch Art. 15a B-VG³ eingeführt. Vom verpflichtenden Kindergartenjahre ausgenommen sind, „ ... jene Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann ... “. Hier besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen aufgrund fehlender Kindergartenplätze, fehlender finanzieller Ressourcen, personeller und räumlicher Voraussetzungen aber auch aufgrund der fehlenden Haltung und Einstellung seitens der professionell tätigen Personen und Behörden ausgeschlossen werden.
- Mangel an Integrationsplätzen und Wartezeiten auf einen Nachmittagsbetreuungsplatz für 6 bis 14jährige Kinder: Ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsplätze im integrativen Bereich sind häufig nicht

² die Langfassung ist abrufbar unter:

http://www.integrationwien.at/docs/2010_Stellungnahme_Kinderbetreuung_Inklusive%20Bildung_UN_Konvention.pdf

³ LGBl Wien 53/2009.

vorhanden. Dadurch sind Eltern gezwungen sich für eine Sonderschule zu entscheiden, da diese oft ganztags geführt werden. Dies widerspricht dem Recht auf „Wahlfreiheit.“ Ähnlich wie im Kindergartenbereich warten Kinder oft bis zu eineinhalb Jahre auf einen Hortplatz.

Für 10- bis 14jährige Kinder stehen kaum Kinderbetreuungsplätze im Nachmittagsbetreuungsbereich – außer an Sonderpädagogischen Zentren – bereit. Dies widerspricht wiederum dem Recht auf „Wahlfreiheit.“

- Betreuung während der Ferienzeiten: Es gibt kaum integrative Angebote während der Ferienzeiten. Tagesbetreuungsangebote stehen vereinzelt bereit und sind oft mit hohen finanziellen Kosten verbunden.

Literatur:

Booth, T. (2008): Eine internationale Perspektive auf inklusive Bildung: Werte für alle? In: Hinz, A./ Körner, I./ Niehoff, U. (Hrsg.): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen – Perspektiven – Praxis. Marburg: Lebenshilfe, 53-73.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (§ 13 Bundesbehindertengesetz) (2009): Stellungnahme zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Online abrufbar unter:

http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/sn_kindergartenjahr.pdf (Stand: 07.11.2010).

Mag.^a Petra Pinetz leitet die Beratungsstelle für (Vor-) Schulische Integration des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien.‘